

Rechtsabteilung

Sekretariat:

Yvonne Kleinekorte
kleinekorte@aekno.de
Tel. +49 (0) 211/4302-2301
Fax +49 (0) 211/4302-5301

Unser Zeichen: 2351/12 H
(bitte immer angeben!)

Ihr Zeichen:

Datum: 11.06.2014 H/yk

Ärztékammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Günter Garbrecht MdL
Vorsitzender des Ausschusses
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1822**

A01

Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz NRW – PIDG NRW) Drucksache 16/5546

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung betreffend das Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz NRW – PIDG NRW) Stellung nehmen zu können und dürfen um Weiterleitung unseres Schreibens an die Ausschussmitglieder bitten.

Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe begrüßen die Einbindung der beiden nordrhein-westfälischen Ärztekammern in die Umsetzung der Präimplantationsdiagnostikverordnung. Die Ärztekammer Nordrhein ist bereit, die dem Land nach § 4 Abs. 1 PIDV zugewiesene Aufgabe, eine Ethikkommission zu errichten, zu übernehmen und durch eine neu einzurichtende Ethikkommission Anträge auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik für die Prüfung des Vorliegens der in § 3a Embryonenschutzgesetz genannten Voraussetzungen zu bearbeiten. Dankbar sind wir auch dafür, dass zahlreiche von uns im Vorfeld gegebene Anregungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden.

Die vier nachfolgenden Aspekte bitten wir bei den weiteren Beratungen noch zu berücksichtigen.

Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
Postfach 30 01 42
40401 Düsseldorf
Telefon 0211 4302-0
Fax 0211 4302-2009
Mail aerktekammer@aekno.de
Web www.aekno.de

Kernarbeitszeiten:
Mo. bis Do. 9 Uhr bis 15 Uhr
Freitag 9 Uhr bis 14 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztebank eG, Düsseldorf
(BLZ 300 606 01) 0001 145 290

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90
BIC DAAEDED

1. § 5 Abs. 3 Satz 1

Die Regelung sieht vor, dass sich die Präimplantationsdiagnostik-Kommission (der Kammer) „zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Kommissionen anderer Länder zusammenschließen“ kann. Wir bitten darum diesen Satz zu erweitern und nach dem Verb „zusammenschließen“ folgenden Halbsatz anzufügen

„oder von einer anderen Präimplantationsdiagnostik-Kommission wahrnehmen lassen.“

Die von der Bundesregierung im vergangenen Jahr am 21.02.2013 beschlossene Präimplantationsdiagnostikverordnung-PIDV ist am 01.02.2014 in Kraft getreten. Die PIDV ist mittlerweile in den meisten Bundesländern bereits umgesetzt. Die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben ein Länderabkommen über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg geschlossen. Darüber hinaus ist ein Abkommen zwischen den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg mit einer Ethikkommission bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Abstimmungsverfahren. Dies hat zur Folge, dass eine Möglichkeit des Zusammenschlusses nicht (mehr) gegeben ist, zum einen, weil die verbleibenden Länder Berlin und Bayern keinen Zusammenschluss befürworten, zum anderen, weil es für einen Zusammenschluss eines Staatsvertrages der Länder bedürfte.

Obwohl die Ärztekammer Nordrhein zur Aufgabenübernahme explizit bereit und in der Lage ist, würden wir es dennoch sehr begrüßen, wenn die Option bestünde, die Aufgabe zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls von einer anderen Ethikkommission wahrnehmen zu lassen, wenn sich herausstellen sollte, dass es sinnvoller ist, diese Aufgabe auf eine der beiden bestehenden „großen“ Ethikkommissionen zu übertragen.

Da auf Grund der Sach- und Rechtslage kammerseitig weder ein Zusammenschluss mit der Ethikkommission in Hamburg noch in Stuttgart möglich sein wird, bitten wir darum, das Gesetz so zu gestalten, dass die Aufgabe gegebenenfalls mit der Zustimmung unseres Aufsichtsministeriums durch Vereinbarung von einer anderen Kommission wahrgenommen werden kann. Eine diesbezügliche Übertragung der Aufgabe ist unseres Erachtens rechtlich möglich und wird in der Praxis von der Ärztekammer Nordrhein bereits heute mit einer anderen Aufgabe praktiziert. Nach § 8 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BQFG können zuständige Stellen

vereinbaren, dass die ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle mit Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden können. Auf diese Weise hat die Ärztekammer Nordrhein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe ihre Aufgaben im Bereich der Berufsbildung für die Anerkennung von Qualifikationen von den im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen für medizinische Fachangestellte an die Ärztekammer Westfalen-Lippe übertragen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat diese Aufgabe im Übrigen für weitere Bundesländer übernommen.

2. § 6 Abs. 2 S. 1

Es wird darum gebeten, auf die Einbeziehung des Ministeriums in das Berufungsverfahren der Kommissionsmitglieder zu verzichten, den Satz somit wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder der Präimplantationsdiagnostik–Kommission werden von der Ärztekammer Nordrhein berufen.“

Hilfsweise wird darum gebeten, das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen, um das Berufungsverfahren zu entlasten, insbesondere um es zu beschleunigen. Unser Ziel ist es, zügig die bereits am 01.02.2014 in Kraft getretene PIDV umsetzen zu können.

3. § 8

Es wird angeregt in § 8 die Sätze 3 und 4 zu streichen. Dabei wenden wir uns nicht gegen eine Darstellung der abweichenden Meinung in einem von der Ethikkommission zu verfassenden Bescheid. Die auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 PIDV vorzunehmende Wertung aller Angaben und Unterlagen unter Berücksichtigung der im konkreten Fall maßgeblichen psychischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkte verpflichtet die Ethikkommission zu einer gründlichen Abwägung und auch der Darstellung des Entscheidungsverfahrens einschließlich abweichender Meinungen. Aus der ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Anwendung des § 39 VwVfG NRW ergibt sich hinreichend, dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Ethikkommission zu ihrer Entscheidung bewogen hat, im Bescheid mitzuteilen sind. Ein zusätzliches Recht zur Niederlegung eines abweichenden Sondervotums erscheint nicht besonders zielführend, wenn es das ausschließliche Recht des Kommissionsmitgliedes sein soll, darüber zu befinden, ob es ein Sondervotum niederlegt oder dieses unter-

lässt. Der an dem Votum interessierten Antragstellerin wird schließlich kein Anspruch auf die Verschriftlichung des Sondervotums zugesprochen.

Im Übrigen geht die Ärztekammer davon aus, dass eine Antragstellerin – anders als es die Gesetzesbegründung vermuten lässt – keinen neuen Antrag unter Verwendung der Erstentscheidung bei einer anderen Ethikkommission eines anderen Bundeslandes stellen kann, es sei denn, dass sie die Fortsetzung der Behandlung bei einer anderen reproduktionsmedizinischen Einrichtung in einem anderen Bundesland plant. Nur in einem solchen Fall kann eine neue Kommission über den (neuen) Antrag der Antragstellerin befinden und hierbei das Votum der Erstkommission zur Kenntnis nehmen.

4. Einführung zum Gesetzesentwurf

Unter Punkt G „Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ werden im letzten Absatz zu den möglichen Kosten der Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik Ausführungen gemacht. Dabei werden zu der angenommenen Zahl der Fälle und der Höhe der Kosten die Zahlen wiedergegeben, die Eingang in die Verordnungsgebung zur PIDV gefunden haben. Danach wurde ausgehend von den Angaben der Länder über die Tätigkeit bereits bestehender Ethikkommissionen in anderen wissenschaftlichen Bereichen ein bundesweiter Erfüllungsaufwand von etwa 300.000,-- Euro für die Kommissionen geschätzt. Man ging von 200 bis 300 Anträgen im Jahr in Deutschland aus bei einem Gebührenmittelwert von 1.000,-- Euro pro Antrag aus. Der guten Ordnung halber möchten wir schon jetzt darauf hinweisen, dass für das Antragsverfahren bei der Ärztekammer Nordrhein eine Gebührenerhebung von mehr als 1.000,-- Euro notwendig sein wird. Es wird daher darum gebeten, in die Begründung einen Satz aufzunehmen, der das Recht der Kammer beinhaltet, die Gebühr entsprechend dem diesseits errechneten Aufwand erheben zu können. Zu Ihrer Kenntnisnahme geben wir, dass die Ärztekammer Hamburg in ihre am 10.03.2014 in Kraft getretene Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik eine Rahmengebühr zwischen 1.500,-- Euro bis 3.000,-- Euro aufgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin